

**Geschäftsordnung für die
Verbandsversammlung des
Wasserverbandes Haldensleben**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben hat gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in den jeweils gültigen Fassungen, in ihrer Sitzung am 10.11.2020 folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung beschlossen:

§ 1

Einberufung, Einladung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach erfolgter Benennung der Verbandsvertreter für die Verbandsversammlung durch die Vertretungen der Mitglieder, beginnend nach der letzten Benennung, zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung einberufen.
- (3) Der Einladung sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich schriftlich beizufügen bzw. elektronisch zuzustellen. Die Unterlagen müssen über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung der Verbandsversammlung nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden ohne Frist und Form nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (7) Bei Verhinderung eines Verbandsmitgliedes an der Sitzungsteilnahme, ist von diesem selbst der dafür gewählte Vertreter mit der Sitzungsteilnahme zu beauftragen. Dabei sind die Einladung und alle dazugehörigen Unterlagen zu übergeben.
- (8) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung an.
- (9) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (10) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt vor Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Sollten Mitglieder vorzeitig die Sitzung verlassen, gilt die anfangs festgestellte Beschlussfähigkeit bis zur Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder der Verbandsversammlung bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt

nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss der Verbandsversammlung von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Mitglieder der Verbandsversammlung, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch die Verbandsversammlung veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffent-

liche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten
 - b) Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes
 - d) Vergabeentscheidungen
 - e) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist- in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Verbandsversammlung aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wählen die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - c. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
 - d. Entscheidung über Einwendungen zu(r) Niederschrift(en) und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung
 - e. Abwicklung der Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlüssen
 - f. Anregungen, Empfehlungen und Mitteilungen des Verbandsgeschäftsführers
 - g. Anregungen, Empfehlungen und Mitteilungen der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH
 - h. Anfragen, Anträge und Anregungen der Vertreter der Verbandsversammlung
 - i. Einwohnerfragestunde (Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand sein)
 - j. Schließung der Sitzung
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Absatz 3 ist für den Teil der nichtöffentlichen Sitzung entsprechend anzuwenden. Vor der Schließung der Sitzung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

§ 7

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Verbandsgeschäftsführer oder an die Verbandsversammlung zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Verbandsgeschäftsführer zu erteilen.

§ 8

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Wasserverbandes und über jede der Verbandsversammlung angehende Angelegenheit an den Verbandsgeschäftsführer zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht während der Sitzung beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Verbandsgeschäftsführer oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag des Sachverständigen anschließen. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen des Mitwirkungsverbotens gemäß § 33 Abs. 1 und 2 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Mitglieder der Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder der Verbandsversammlung kann von der Verbandsversammlung festgelegt werden.

- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, beim Verbandsgeschäftsführer bzw. der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH eingereicht werden
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, vom Antragsteller zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem Vertreter der Verbandsversammlung aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Rednerliste
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) Zurückziehung von Anträgen
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
 - h) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Verbandsvertreters,
 - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung,
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge entscheidet die Verbandsversammlung vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Geschäftsordnung durch Anhebung beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Gleiches gilt für die Geschäftsführung bzw. den Verbandsgeschäftsführer. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Bei Widersprüchen entscheidet die Verbandsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied der Verbandsversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Sitzung der Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Zur Vorbereitung, Durchführung sowie Ergebnisermittlung von Wahlen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung zwei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist
 - b) leer ist
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Verbandsvertreter gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsgeschäftsführer bzw. der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH zurückverweisen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Verbandsgeschäftsführer benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Verbandsvertreter,
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - d) die Genehmigung(en) der Sitzungsniederschrift(en) vorangegangener Sitzung(en),
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken
 - g) Vermerke darüber, welche Mitglieder der Verbandsversammlung verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben
 - h) Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere der Einwohnerfragestunde).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Die ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Vertretern der Verbandsversammlung spätestens 3 Monate nach der Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "vertraulich", zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.
- (3) Erhebt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung unter Angabe der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Vertreter der Verbandsversammlung berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (4) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufzeichnungen zu löschen. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses der Verbandsversammlung kann von einem Drittel der Verbandsvertreter oder vom Verbandsgeschäftsführer beantragt werden. Die Verbandsversammlung entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneut Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses der Verbandsversammlung bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese Rechte nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt er die Würde der Versammlung oder äußert sich ungebührlich so kann vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied der Verbandsversammlung das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung unter Angabe der Gründe hierfür mit.

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung sind der Verbandsgeschäftsführer bzw. die Geschäftsführung der Heidewasser GmbH zuständig.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurück zu weisen.

§ 21

Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung der Verbandsversammlung widerspricht.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 23
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.11.2015 außer Kraft.

Magdeburg, den 10.11.2020



Burkhard Kuthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Wasserverband Haldensleben

